

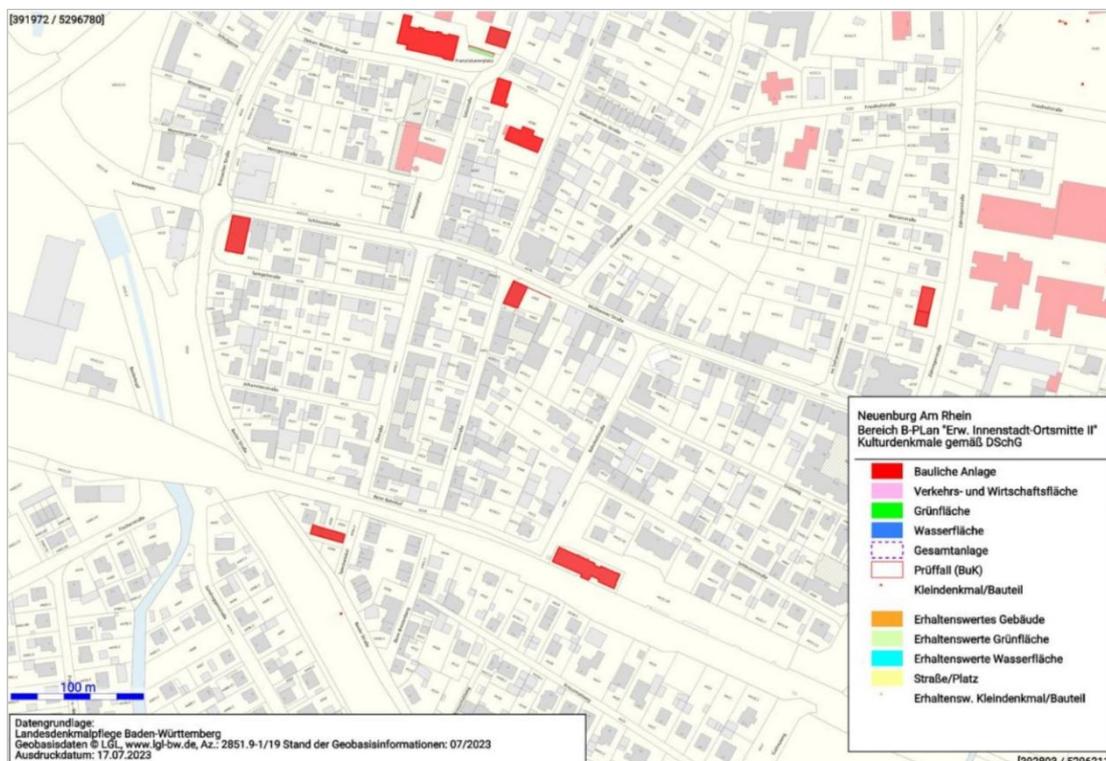
Die Hinweise im textlichen Teil werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ wie folgt ergänzt.

### 3.6 Ergänzende Hinweise zum Denkmalschutz

#### 3.6.1 **Bau- und Kunstdenkmalpflege**

Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG:

- **Basler Straße 9** (Flstnr. 0-4517)  
Wasserturm ausweislich eines Datierungssteins 1901 durch die "Deutsche Bau-gesellschaft für Feuerungs- und Schornsteinbau GmbH Mannheim" errichtet. Der Wasserbehälter im Oberbau aus genietetem Stahlblech fasst etwa 50 qm Was-ser.
- **Beim Bahnhof** (Flstnr. 0-4415)  
Bahnhof Neuenburg 1958/59 nach Entwürfen von Oberbaurat Dutschmann, Bun-desbahndirektion Karlsruhe, erbaut. Grauzirkel wirkendes, langgestrecktes dreiteili-ges Empfangsgebäude. Die erhöhte Empfangshalle von niedrigen Flügeln flan-kiert, die das Restaurant und die Betriebsräume aufnehmen. Die Fassaden von Restaurant und Empfangshalle mit mehrfarbigen, quadratischen Bodenfliesen versehen und an den seitlichen Wänden gekachelt. Türen, Schalter und auch die Sitzbänke noch aus der Erbauungszeit.



Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Vor baulichen Eingriffen ist, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmälern nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

3.6.2 **Archäologische Denkmalpflege**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Neuenburg am Rhein, den

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Bürgermeister

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Neuenburg am Rhein, den \_\_\_\_.

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_.

Neuenburg am Rhein, den \_\_\_\_.

Bürgermeister